

Eckpunkte der Unterstützungsmaßnahme

- Prämienfähig sind Feldstücke bzw. Schläge, **die im Jahr 2023 mit Zuckerrübe** bestellt wurden.
- Versetzte Fallen auf Feldstücken, die 2022 oder früher mit Zuckerrüben bestellt waren sind NICHT prämienfähig! **Die Beratungsempfehlung, auf Altbeständen bereits zu Vegetationsbeginn mit der Käferregulierung zu starten bleibt dadurch aufrecht, es stehen auch dafür kostenlos Fallenmaterial zur Verfügung.**
- Die Mindestteilnahmefläche an der Maßnahme beträgt 1 ha Zuckerrübe
- Es können auch einzelne Feldstücke/Schläge eines Betriebes beantragt werden, sofern die Mindestteilnahmefläche erreicht wird.
- Es ist eine **Mindestanzahl von 15 Pheromonfallen pro Hektar** anzulegen.
- Teilnehmende Betriebe haben folgende Dokumentationen durchzuführen:
 - Nachweise über den Bezug der Pheromonfallen. In aufgelegten Listen bei der Abholung/Ausgabe ist es daher notwendig dies entsprechend einzutragen.
 - Datum, wann die Fallen versetzt wurden
 - Angabe des Feldstücks/Schlages
 - Anzahl der versetzten Fallen pro Feldstück/Schlag
 - Datum des Entfernens der Fallen
 - Zusätzlich ist eine Fotodokumentation anzuraten (zB Handyfoto)
- Versetzte Fallen sind nach Gebrauch verlässlich zu entfernen (Müllvermeidung auf Feldern) und bis zum Ende des Rübenjahres aufzubewahren. Im Falle einer Kontrolle sind diese vorzuweisen.
- Die Antragstellung wird voraussichtlich ab 28. April bis 31. Mai 2023 möglich sein. Die Beantragung wird online über [eama](#) abgewickelt. Das dafür notwendige Beantragungsportal wird von der AMA im Auftrag der Bundesländer aufgebaut.
- Der Pauschalbetrag der Förderung beträgt **150 Euro/ha**. Für die Maßnahme stehen an Bundes- und Ländermitteln **in Summe 2 Mio. Euro** zur Verfügung. Wird dieser Deckel von 2 Mio. Euro überschritten, wird die Hektarprämie aliquot gekürzt.